

Beschlussvorlage Nr. 485-II-2019

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	21.02.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	25.02.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	06.03.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	14.02.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	05.03.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rohrsheim		öffentlich
Ortschaftsrat Schauen	08.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	14.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	14.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	14.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	16.01.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	05.03.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	18.02.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Veltheim	25.02.2019	öffentlich
Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport	25.02.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019	öffentlich
Stadttrat	11.04.2019	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II / Team Allgemeine Verwaltung

Betr.: 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck vom 28.10.2010

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung bedarf einer Änderung sowie aus Sicht der Verwaltung auch eine Ergänzung.

1. Durch den Verkauf des Dorfgemeinschaftshauses Wülperode, der Umbenennung des Kulturhauses Rhoden, den Verkaufsabsichten des Gemeinderäumtes Bühne ist die Satzung im § 7 zu ändern und erhält nachfolgende neue Fassung:

Diese Satzung gilt für

die Dorfgemeinschaftshäuser:

Bühne, Berßel, Deersheim, Götdeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Rohrsheim, Osterode a. F., Schauen, Suderode und Veltheim; das Gemeindezentrum Rhoden; das Schützenhaus Rimbeck; das Rathaus Dardesheim; die kleine Turnhalle in Osterwieck; den Gemeinderaum Rohrsheim; den Saal der Gaststätte „Adler“ Dardesheim; die Sportlerheime in Zilly, Bühne, Berßel, Rohrsheim und Dardesheim; die Feuerwehrräume in Hessen, Bühne, Rhoden, Wülperode, Schauen und Stötterlingen.

Werden weitere Objekte im Sinne dieser Satzung nutzbar, gilt für diese Objekte die Satzung entsprechend.

2. Damit der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Grundgesetz gewahrt bleibt und nicht der Eindruck von Willkür entsteht, empfiehlt die Verwaltung, eine Neufassung des § 2 wie folgt:

- (1) Die Objekte stehen den Einwohnern, Vereinen und Ortschaftsräten nach Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt. Der Nutzer muss volljährig sein und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bieten.**
- (2) Politische Werbeveranstaltungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.**

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☐

Ja ☐

Ja ☐

Nein ☒

Nein ☒

Nein ☒

Pflichtaufgaben ☐

Freiwillige Aufgaben ☒

Ergebnisplan ☐

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐

Entscheidungsvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck.

Anlage:

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 28.03.2019

Wagenführ
Bürgermeisterin